



**Stadt Zürich**  
Bausektion des Stadtrates

Akten BRG 1. Abt., Nr. .... 20

Stadt Zürich  
Bausektion des Stadtrates  
c/o Amt für Baubewilligungen  
Lindenhofstrasse 19  
Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 412 29 87  
Fax 044 211 61 15  
www.stadt-zuerich.ch/hochbau

Ihre Kontaktperson:  
reto.nutt@zuerich.ch  
Direktwahl 044 412 45 07

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Selnaustrasse 32  
8090 Zürich

Zürich, 16. März 2011

G.-Nr. R10-0144.3, A.-Nr. 17660-3 / 101 / Höngg

**G.-Nr. R1S.2010.05159**

Frist für Duplik bis 17. März 2011

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

1. **Martin Zahnd**, Am Wasser 83, 8049 Zürich

[...]

11. **Markus und Cornelia Wartmann**, Hardeggstrasse 27, 8049 Zürich

**Rekurrierende**

alle vertreten durch  
lic. iur. Thomas Spoerri, Rechtsanwalt, Bellerivestrasse 10, 8008 Zürich

gegen

1. **Orange Communications SA**, Rue du Caudray 4, 1020 Renens

2. **Stadt Zürich**, Bausektion, Amtshaus IV, Postfach, 8021 Zürich

**Rekursgegnerinnen**

betreffend

Bauentscheid Nr. 1594/10 vom 5. Oktober 2010; Baubewilligung für Mobilfunkanlage, Kat.-  
Nr. HG3620, Am Wasser 73, Zürich 10 - Höngg

reicht die Bausektion – unter Aufrechterhaltung des in der Rekursvernehmlassung vom 20.  
Dezember 2010 gestellten Antrags – fristgerecht folgende



## Duplik

ein:

1. Die Bausektion hält an ihrem Standpunkt und an ihren bisherigen Ausführungen vollumfänglich fest.
2. Es trifft zu, dass sich die Abschirmung gemäss den eingereichten Plänen auch auf einen Teil des Daches des Nachbargebäudes Am Wasser 75 erstreckt. Wie aus dem Standortdatenblatt deutlich hervorgeht, genügt es allerdings, wenn die Dämpfungsschicht auf dem Dach des Standortgebäudes angebracht wird. Abschirmungsmassnahmen erweisen sich einzig und allein mit Blick auf den untersuchten OMEN 01b notwendig (Wohnung unterhalb der Kehlbalcken im Dachgeschoss des Standortgebäudes). Beim OMEN 01c (Wohnung unterhalb der Kehlbalcken im Dachgeschoss des Nachbargebäudes Am Wasser 75) liegt die errechnete Strahlenbelastung (5.7 V/m) auch ohne Abschirmungsmassnahmen unterhalb des hier massgebenden Anlagegrenzwertes von 6 V/m. Eine Gebäudedämpfung wurde nicht berücksichtigt. Von den Rekurrierenden unbestritten blieb, dass es sich bei den OMEN 03a, 01c und 02 um die drei am höchsten belasteten Orte mit empfindlicher Nutzung handelt.

3. Anerkanntermassen verfügt die Bauherrschaft über ein Qualitätssicherungssystem, in welches die strittige Antennenanlage zu integrieren ist (Bauentscheid, Erwägung lit. m und Dispositiv Ziffer I.3.c). Die allgemeine Forderung der Rekurrierenden, es sei ihnen Zutritt zu den Betriebszentralen der Mobilfunkunternehmen zu gewähren, um die Qualitätssicherungssysteme inspizieren zu können, beschlägt die Frage des Vollzug. Sie ist nicht im Baubewilligungsverfahren und auch nicht im Rechtsmittelverfahren, welches die Baubewilligung zum Gegenstand hat, zu prüfen.

Die städtische NIS-Fachstelle ist im Übrigen auf schriftliche Anfrage hin bereit, die Rapporte der im letzten Jahr durchgeführten Stichprobenkontrollen den Rekurrierenden vorzulegen.

4. Bei den in den Rekursvernehmlassungen der Bauherrschaft und der Baubehörde genannten Urteilen handelt es sich um höchstrichterliche Präjudizien. Es ist naheliegend, dass die Anforderungen an die Messung der UMTS-Strahlung schweizweit gelten. Wenn das Bundesgericht in neueren Entscheiden bestätigt, dass mit den heutigen Messverfahren die UMTS-Strahlung zuverlässig gemessen werden kann, dann besteht für die städtische Vollzugsbehörde kein Anlass, die Messergebnisse bzw. die Messmethodik in Frage zu stellen. Gemäss Praxis des Bundesgerichts gilt bezüglich der Kontrolle, ob der Anlagegrenzwert eingehalten ist, Folgendes: Massgeblich ist der gemessene Wert; die Messunsicherheit wird weder dazugerechnet noch abgezogen (Urteil 1C\_132/2007 vom 30. Januar 2008, E. 4.6). Ohne sich definitiv festzulegen, führt das Bundesgericht bezüglich der Immissionsgrenzwerte in der gleichen Erwägung aus: „Nachdem die Immissionsgrenzwerte keine Sicherheitsmarge für die Messunsicherheit vorsehen, könnte es sich rechtfertigen, diese zu Lasten der Betreiber zu berücksichtigen, um die Einhaltung der Grenzwerte mit grosser Wahrscheinlichkeit (95 %) zu gewährleisten.“



5. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 1A.148/2002 vom 12. August 2003, E. 4.5) rechtfertigt es sich, nach abgeschlossenem Bewilligungsverfahren die Verfahrensbeteiligten über die durchgeführten Kontrollmessungen und deren Ergebnisse in geeigneter Form zu informieren. Einer entsprechender Auflage in der Baubewilligung bedarf es nicht, da es sich um eine behördliche Pflicht handelt, die sich nach Auffassung des Bundesgerichts unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 USG ergibt.

Namens der Bausektion des Stadtrates  
Der Vorsitzende                      Der Sekretär

